

Ordnung zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft in der DAV

Köln, 9. Oktober 2019

§ 1 Grundlagen

In der Satzung der DAV heißt es in § 5 zum Thema Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Das Titelführungsrecht nach § 4 (3) hat ein Ehrenmitglied nur dann, wenn dieses Recht auch unabhängig von der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht.

§ 2 Zweck der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und ihrer Ziele wie im Leitbild der DAV dargestellt gewürdigt werden.
- (2) Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Engagement für die satzungsgemäßen Aufgaben der DAV, die Förderung des Ansehens der Aktuarinnen und Aktuare in der Öffentlichkeit, die nachhaltige Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Bereich der Versicherungs- und Finanzmathematik und die Verdienste um die internationale Gemeinschaft der Aktuarinnen und Aktuare.

§ 3 Nominierung von Ehrenmitgliedern

- (3) Jedes Mitglied der DAV sowie alle Ausschüsse und Arbeitsgruppen der DAV haben das Recht, dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft in der DAV vorzuschlagen.
- (4) Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste der Kandidaten schriftlich an den Vorstand adressiert werden.

- (5) Der Vorstand übermittelt alle vorgebrachten Vorschläge an den Nominierungsausschuss und entscheidet auf der Grundlage von dessen Empfehlungen spätestens in der Januar-Sitzung vor einer Mitgliederversammlung, welche Vorschläge er der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen will.
- (6) Die finale Vorschlagsliste mit den Kandidaten, die die einstimmige Zustimmung des Vorstands erhalten haben, wird im Rahmen der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern fristgerecht zugesandt.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der DAV mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen, die vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der DAV unterzeichnet wird.
- (3) Die Urkunde zur Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in seiner Vertretung von einem Mitglied des Vorstands, das dem / der Geehrten in der gewürdigten Tätigkeit nahesteht, während der Mitgliederversammlung überreicht.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in den Publikationen der DAV in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen DAV-Mitgliedsbeitrag

Beschluss des DAV Vorstands vom 9. Oktober 2019